

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
im großen Saal des Bischof-Bernhard-Hauses in Kraiburg a. Inn am

Dienstag, den 08.02.2022

Sämtliche 17 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Petra Jackl
Schriftführerin: Marina Fortenbacher

Anwesend sind: Dr. Sebastian Heimpl
Dr. Ludwig Kamhuber
Fischer Andreas
Hilge Adrian
Hochreiter Matthias
Huber Markus
Kifinger Franz
Kirmeier Ernst
Lehmann Anette
Pickart Claudia
Preintner Gerhard
Rauscher Markus
Schreiber Werner
Schmidinger Christian
Seidinger Kathrin
Voglmaier Anton

Abwesend:

Aus dem Bereich der Verwaltung anwesend: Andreas Mittermaier / Bauamt

ÖFFENTLICHER TEIL

Die Vorsitzende eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

TOP 1. Genehmigung der Tagesordnung

1. Beschluss:

Die Tagesordnung

<u>Öffentlicher Teil</u>		Beginn 18:30 Uhr		
1	Genehmigung der Tagesordnung			
2	Genehmigung der Niederschrift vom 18.01.2022			
3	Bekanngaben aus nichtöffentlicher Sitzung			
4	Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung			
	a) Antrag zur Errichtung einer Freisitzüberdachung, Kolbing 3b			
	b) Antrag auf Nutzungsänderung mit Errichtung einer Eingangsüberdachung für eine Holzdeko-Werkstatt mit Laden, Ganghoferweg 1			
	c) Antrag zum Abbruch und Wiederaufbau eines Nebengebäudes mit Einbau einer Wohnung im OG, Heisting 3			
	d) Bauvoranfrage auf Nutzungsänderung zur Schaffung weiterer Wohneinheiten, Innstr. 14			
	e) Bauvoranfrage zur Aufstockung einer Garage zur Wohnraumerweiterung, Graf-Rapoto-Str 1a			
5	Bauleitplanung des Marktes Kraiburg a. Inn; Beratung und Beschluss			
5.1	Aufstellung der Außenbereichssatzung "Mitterpleining" im Bereich Mitterpleining 1, 2 und 3, a) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange b) Satzungsbeschluss			
5.2	16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der parallel aufgestellten Bebauungspläne Nr. 28 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Straß)“ und Nr. 29 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Gasteig)“; Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange			
5.3	Aufstellung des Bebauungspläne Nr. 28 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Straß)“ und Nr. 29 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Gasteig)“; Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange			
5.4	Aufstellung des Bebauungspläne Nr. 29 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Gasteig)“; Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange			
6	Bekanntgaben			
7	Anfragen			

wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.01.2022 (öffentlicher Teil)

2. Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 18.01.2022 (öffentlicher Teil), die den Mitgliedern des Marktgemeinderates in der Bayern Box zur Verfügung gestellt wurde, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 3 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

TOP 4 Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung

a) Antrag zur Errichtung einer Freisitzüberdachung, Kolbing 3b

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag zur Errichtung einer Freisitzüberdachung, Fl.Nr. 889 / 7, Gemarkung Maximilian, Kolbing 3b, vor.

Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

3. Beschluss:

Der Antrag zur Errichtung einer Freisitzüberdachung, Fl.Nr. 889 / 7, Gemarkung Maximilian, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

b) Antrag auf Nutzungsänderung mit Errichtung einer Eingangsüberdachung für eine Holzdeko-Werkstatt mit Laden, Ganghoferweg 1

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf Nutzungsänderung mit Errichtung einer Eingangsüberdachung für eine Holzdeko-Werkstatt mit Laden, Ganghoferweg 1, Fl.Nr. 490, Gemarkung Maximilian, vor.

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

4. Beschluss:

Der Antrag auf Nutzungsänderung mit Errichtung einer Eingangsüberdachung für eine Holzdeko-Werkstatt mit Laden, Ganghoferweg 1, Fl.Nr. 490, Gemarkung Maximilian, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

c) Antrag auf Abbruch und Wiederaufbau eines Nebengebäudes mit Einbau einer Wohnung im OG, Heisting 3

5. Beschluss:

Marktgemeinderat Matthias Hochreiter ist als Antragsteller des Bauantrages nach Art. 49 GO von der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf Abbruch und Wiederaufbau eines Nebengebäudes mit Einbau einer Wohnung im OG, Fl.Nr. 232 / 3, Gemarkung Guttenburg, Heisting 3, vor.
Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

6. Beschluss:

Der Antrag auf Abbruch und Wiederaufbau eines Nebengebäudes mit Einbau einer Wohnung im OG, Fl.Nr. 232 / 3, Gemarkung Guttenburg, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

d) Bauvoranfrage auf Nutzungsänderung zur Schaffung weiterer Wohneinheiten, Innstr. 14, Fl.Nr. 363, Gemarkung Kraiburg a.Inn

Dem Marktgemeinderat liegt die Bauvoranfrage auf Nutzungsänderung zur Schaffung weiterer Wohneinheiten, Innstr. 14, Fl.Nr. 363, Gemarkung Kraiburg a.Inn, vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bruckhäusln“. Laut Bebauungsplan sind nicht mehr als 2 Wohnungen je Baugrundstück zulässig.

Der Antragsteller möchte in Form dieser Anfrage vorab abklären, ob eine Umnutzung des bestehenden Baukörpers in zwei Doppelhaushälften sowie der Einbau einer Einliegerwohnung, als weitere Wohneinheit, in eine der Doppelhaushälften zulässig wäre.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn sieht insgesamt vier Wohneinheiten im bestehenden Baukörper mittels Befreiung als genehmigungsfähig an. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Marktes Kraiburg a. Inn.

7. Beschluss:

Die Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung zur Schaffung weiterer Wohneinheiten, Innstr. 14, Fl.Nr. 363, Gemarkung Kraiburg a.Inn, wird befürwortet. Die Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung zur Begrenzung der Wohneinheiten wird unter der Voraussetzung, dass die nach der Stellplatzverordnung des Marktes Kraiburg a. Inn erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden, in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

e) Bauvoranfrage zur Aufstockung einer Garage zur Wohnraumerweiterung, Graf-Rapoto-Straße 1a, Fl.Nr. 502 / 79, Gemarkung Maximilian

Dem Marktgemeinderat liegt die Bauvoranfrage zur Aufstockung einer Garage zur Wohnraumerweiterung, Graf-Rapoto-Straße 1a, Fl.Nr. 502 / 79, Gemarkung Maximilian, vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bleicherfeld“-20. Änderung.

Der Antragsteller möchte in Form dieser Anfrage vorab abklären, ob eine Aufstockung der bestehenden Garage zur Wohnraumerweiterung zugelassen wird.

Die bestehende Garage befindet sich im innerhalb der Baugrenzen für Garagen/Nebengebäude des o. g. Bebauungsplanes (max. Wandhöhe: 3 m). Der Antragsteller plant die Bauwerkshöhe auf ca. 6 m zu erhöhen. Die Abstandsflächen sollen auf das Grundstück Fl.Nr. 502/5 übernommen werden. Die Eigentümer der Nachbargrundstücke haben der Bauvoranfrage zugestimmt.

Da das Vorhaben dem Bebauungsplan „Bleicherfeld“- 20. Änderung widerspricht, ist dieses nur durch Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. durch eine Bebauungsplanänderung realisierbar.

8. Beschluss:

Die Bauvoranfrage zur Aufstockung einer Garage zur Wohnraumerweiterung, Graf-Rapoto-Straße 1a, Fl.Nr. 502 / 79, Gemarkung Maximilian, wird befürwortet. Die Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, bzw. eine Bebauungsplanänderung wird in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 5. Bauleitplanung Markt Kraiburg a. Inn:

5.1 Aufstellung der Außenbereichssatzung „Mitterpleining“

a) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf der Außenbereichssatzung wurde aufgrund des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 06.07.2021 zwischenzeitlich sowohl den Trägern öffentlicher Belange zur Anhörung übersandt (§ 4 Abs. 2 BauGB) als auch öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Innerhalb der Auslegungs- bzw. Äußerungsfrist (vom 22.11.2021 bis 23.12.2021, Bekanntmachung am 12.11.2021) wurde von der Öffentlichkeit und von folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Amplus AG
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Energie Südbayern
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Kreisheimatpfleger
Kreisbrandinspektion
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Stadt Waldkraiburg
Staatliches Gesundheitsamt
VGem. Gars a.Inn
Gesundheitsamt Mühldorf
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Vermessungsamt Mühldorf
bayernets GmbH
Gemeinde Taufkirchen
Gemeinde Jettenbach
Gemeinde Oberneukirchen
Gemeinde Unterreit
Gemeinde Polling

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 10.12.2021

Einwendungen:

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim keine Einwände, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet werden:

- Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß §9 Abs. 1 FStrG / Art. 23 Abs. 1 BayStrG für sämtliche bauliche Anlagen (auch Parkplätze) bis 20m Abstand, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist für Neubauten einzuhalten.

- In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen:

„Die vorhandenen Zufahrten zur Staatsstraße dürfen in Ihrer Lage nicht verändert werden. Zusätzliche Zufahrten sind nicht zulässig.“

- An den vorhandenen Zufahrten sind auch zukünftig gemäß RAST06 in 3 m Abstand vom Fahrhahnrand der Staatsstraße Sichtdreiecke auf 200 m Länge (gemessen in der Fahrspurachse der Staatsstraße) von baulichen Anlagen (auch Parkplätzen) und sichtbehindernden Gegenständen aller Art (auch Anpflanzungen) mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten.

- Für die Pflanzung von Bäumen sowie Mauern und Lärmschutzwände entlang der Staatsstraßen sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) einzuhalten. Der Mindestabstand zum Fahrhahnrand beträgt bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h 7,50 m.

Rechtsgrundlagen

- Bayer. Straßen- und Wegegesetz
- Bundesfernstraßengesetz
- Bay. Naturschutzgesetz

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.

9. Beschluss:

Die geforderte Anbauverbotszone von 20 m, die Vorgaben zur Zufahrt in die Staatsstraße, das vorgegebene Sichtdreieck sowie die Anforderungen an Bäume Mauern und Lärmschutzwänden werden durch planliche und textliche Festsetzungen in die Außenbereichssatzung aufgenommen. Der Hinweis zu dem Straßenemissionen wird unter § 5 – Textliche Hinweise aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 16.12.2021

Wasserwirtschaftliche Prüfung

1.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge und damit verbundene Sturzfluten sind sehr seltene und kaum vorhersehbare Ereignisse, die aber bei realem Auftreten sehr große Schäden hervorrufen können.

Starkregenereignisse können flächendeckend überall auftreten und werden voraussichtlich durch die Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unabdingbar, alle Möglichkeiten zur Minimierung der potenziellen Schäden ins Auge zu fassen. Ziel muss es dabei sein, alle möglichen Wassereindringwege in geplante Gebäude bis zu den relevanten

Höhen zu verschließen. Außerdem muss durch entsprechend angepasster Nutzung der tieferliegenden Räume sichergestellt werden, dass empfindliches oder besonders wertvolles Inventar nicht durch Wassergefahren geschädigt werden kann. Auch bei Bauvorhaben, bei denen die Barrierefreiheit zu fordern ist, muss der Schutz vor eindringendem Wasser ausreichend berücksichtigt werden.

1.2 Oberflächengewässer

Etwa 40 m westlich des Plangebietes verläuft der Guttenburger Bach. Aufgrund des Höhenunterschiedes von der Bachsohle zur westlichen Grenze des Plangebietes von rund 11 m dürfte auch bei großen Niederschlagsereignissen der Einfluss des Gewässers auf die bestehenden Gebäude von untergeordneter Bedeutung sein.

2 Folgerungen für die Bauleitplanung

Im Sinne einer umfassenden, nachhaltigen Vorsorge gegen Hochwassergefahren und ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung kann der Markt Kraiburg a. Inn im Rahmen der Bauleitplanung durch Hinweise einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Bürger leisten. Hinsichtlich des genannten Sachstandes halten wir folgende Hinweise für notwendig:

2.1 Starkniederschläge

Die Hinweise zum Schutz vor Sturzfluten durch Starkregenereignisse begrüßen wir sehr. Wir bitten jedoch diesen Absatz durch folgende Formulierung abzuändern:

Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses geplanter Gebäude sollte mindestens 25 cm über der höchsten Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen.

Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und soweit erforderlich auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.). Sollten Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.

Wir empfehlen im Sinne einer wassersensiblen Bauleitplanung zusätzlich auf die Begrünung von Flachdächern hinzuweisen. Die Gemeinde kann ebenso freizuhaltende Flächen für die Wasserwirtschaft zur Verdunstung, Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser auf den jeweiligen Parzellen festsetzen. Wir empfehlen der Gemeinde hiervon Gebrauch zu machen (vgl. §9 Abs. 1 Nr. 16 d) BauGB).

2.2 Informationen zu Hochwasser und Versicherungen

Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen.

Hierzu möchten wir auf die Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ sowie die Empfehlung „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ für ein klimaangepasstes Regenwassermanagement aufmerksam machen. Informationen unter:

Wassersensible Siedlungsentwicklung (bayern.de)

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. (weitere Informationen:

www.elementar-versichern.de)

Wir raten dringend zu einer wassersensiblen Bauleit- und Gebäudeplanung. Auf ausreichende breitflächige Verdunstungs- und Versickerungsanlagen ist im Sinne der Arbeitsblätter DWA-A 102 zu achten.

2.3 Abwasserbehandlung

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem langfristig nicht mit dem Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal zu rechnen ist. Hierbei wird die Abwasserbehandlung mit Kleinkläranlagen durchgeführt. Für dessen Betrieb ist das Arbeitsblatt DWA-A 221 „Grundsätze für die Verwendung von Kleinkläranlagen“ aus dem DWA-Regelwerk zu berücksichtigen.

Auf die LfU Infoseite zu Kleinkläranlagen wird verwiesen:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/abwasserentsorgung_von_einzelwesen/index.htm

2.4 Vorsorgender Bodenschutz

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass bei einer Bebauung der Fläche die Entsorgung von Bodenmaterial frühzeitig geplant werden soll, wobei die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche zu bevorzugen ist. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731.

10. Beschluss:

Der Hinweis H.4 der Satzung wird wie unter Nr. 2.1 der Stellungnahme gefordert abgeändert. Von Festsetzungen zur Freihaltung von Flächen für die **Wasserwirtschaft zur Verdunstung, Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser auf den jeweiligen Parzellen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 d BauGB wird nicht gebraucht gemacht. Jedoch soll der Hinweis H.2 dementsprechend erweitert werden.** Zudem werden weitere Hinweise hinsichtlich der unter Nr. 2.2 (Hochwasser und Versicherungen), Nr. 2.3 (Abwasserbehandlungen) und Nr. 2.4 (Vorsorgender Bodenschutz) der Stellungnahme genannten Punkte in die Satzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 23.11.2021

Vorhaben

Der Markt Kraiburg a.Inn beabsichtigt für den Weiler Mitterpleining eine Außenbereichssatzung aufzustellen, um eine sinnvolle Nutzung der bestehenden Wohnbebauung, die Errichtung neuer Wohngebäude in natürlichen Lücken und maßvolle Erweiterungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Der Geltungsbereich der Satzung (ca. 0,9 ha) ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bewertung

Erfordernisse der Raumordnung stehen der vorgelegten Satzung grundsätzlich nicht entgegen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Geltungsbereich der Satzung gem. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 3.1.4 (Z) im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 46 „Moränenzug südlich des Inns zwischen Kraiburg a.Inn und Polling“ liegt. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Diese sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Wir empfehlen eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Hierzu verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis. Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt (vgl. Stellungnahme LRA Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Stellungnahme vom 09.12.2021

Immissionsschutz und Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:
Keine Äußerung.

Naturschutz und Landschaftspflege:

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Mitterpleining". Es wird jedoch empfohlen, den erhaltenswerten Baumbestand mit einer Festsetzung wie z.B. "zu erhalten und bei unvermeidbarem Ausfall durch gleichwertige heimische Baumarten zu ersetzen" zu schützen.

Zudem sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass sich das Gebiet der Außenbereichssatzung im Ausläufer des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 46 "Moränenzug südl. des Inns zwischen Kraiburg a. Inn und Polling" befindet. In solchen Gebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (vgl. Regionalplan Südostoberbayern, Teil B I: Fachliche Festlegungen Punkt 3).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass u.a. die hochwertigen Waldrandbereiche nicht durch Bauvorhaben beeinträchtigt werden sollten und dass der gesetzliche Arten- und Biotopschutz im Rahmen von Bauvorhaben zu beachten ist.

11. Beschluss:

Der erhaltenswerte Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches wird in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und mit einer Festsetzung wie in der Stellungnahme vorgeschlagen in die Satzung aufgenommen.

Zudem werden die Hinweise auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 46, den hochwertigen Waldbereich sowie den gesetzlichen Arten- und Biotopschutz unter den textlichen Hinweisen der Satzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Ortsplanung

1) In § 3 der Satzung werden Festsetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen. Nachdem aber das Maß der baulichen Nutzung im dargestellten Geltungsbereich der Satzung sehr heterogen ist, wird die Festsetzung der maximal zulässigen Anzahl der Wohnungen in einem Wohngebäude zur Klarstellung als notwendig erachtet. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Wohngebäude durch eine textliche Festsetzung nicht beschränkt werden kann.

2) Ebenfalls zur Klarstellung ist die getrennte Aufstellung von Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen in § 3 Absatz 2 notwendig.

3) In § 3 Absatz 2 f) wird eine Bemaßung festgesetzt. Eine solche ist aber in der Plandarstellung der vorliegenden Satzung nicht enthalten. Es sollte deshalb die gewünschte Bemaßung im Planteil ergänzt werden oder die Festsetzung entfallen.

4) Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung darf laut § 35 Absatz 6 BauGB nur den bebauten Bereich umfassen. Es wird deshalb ein entsprechend reduzierter (rotgestrichelter) Geltungsbereich vorgeschlagen.



Zu 1)

Der Gemeinderat diskutiert eine Begrenzung der möglichen Wohnbebauung für eine Maßvolle Erweiterung.

12. Beschluss:

Einen betroffenen Eigentümer wird ein Rederecht gewährt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Der Eigentümer erläutert seine Wunschvorstellungen für eine spätere Bebauung im Geltungsbereich der Satzung.

13. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung zu Punkt 1) der Stellungnahme des LRA Mühldorf a. Inn zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

14. Beschluss:

Zu 2)

Unter § 3 der Satzung werden zwei Absätze „Festsetzungen durch Planzeichen“ und „Hinweise durch Planzeichen“ eingefügt. Die jeweiligen Planzeichen werden darunter eingereiht.

Zu 3)

Es werden Bemaßungen in die Plandarstellungen übernommen.

Zu 4)

Der räumliche Geltungsbereich wird in den Plandarstellungen wie vorgeschlagen angepasst.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Leonet AG, Stellungnahme vom 12.11.2021

Bezugnehmend auf Ihre Mitteilung bezüglich der Außenbereichssatzung „Mitterpleining“ möchten wir Sie darüber informieren, dass wir im Zuge des Breitbandausbaus Kraiburg eine Trasse im angefragten Bereich geplant haben.

Planteil:



Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis. Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich werden keine Festsetzungen bzw. Hinweise in die Satzung mitaufgenommen.

Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 06.12.2021

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

15. Beschluss:

Folgender Punkt wird unter den textlichen Hinweisen der Satzung aufgenommen:

„Es befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH im Geltungsbereich. Notwendige Änderungen an den Versorgungseinrichtungen sind vom Bauherrn frühzeitig bei der Bayernwerk Netz GmbH zu beantragen.“

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

b) Satzungsbeschluss:

16. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, diesen TOP zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

**5.2 16.Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der parallel
aufgestellten Bebauungspläne Nr. 28 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Straß)“ und Nr.
29 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Gasteig);**

**Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Der Entwurf der 16.Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der parallel aufgestellten Bebauungspläne Nr. 28 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Straß)“ und Nr. 29 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Gasteig)“ wurde aufgrund des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 14.09.2021 zwischenzeitlich sowohl den Trägern öffentlicher Belange übersandt (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Innerhalb der Auslegungs- bzw. Äußerungsfrist (vom 03.01.2022 bis 04.02.2022, Bekanntmachung am 23.12.2022) wurde von der Öffentlichkeit und den folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Leonet AG

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn

Bayer. Bauernverband

Deutsche Telekom AG

Energie Südbayern

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Kreisheimatpfleger

Kreisbrandinspektion

Landratsamt Mühldorf a.Inn, Abteilung Ortsplanung, Immissionsschutz,

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Stadt Waldkraiburg

Staatliches Gesundheitsamt

Staatliches Bauamt Rosenheim

VGem. Gars a.Inn

Vermessungsamt Mühldorf

Wassergenossenschaft Ensdorf
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
bayernets GmbH

Gemeinde Taufkirchen
Gemeinde Jettenbach
Gemeinde Oberneukirchen
Gemeinde Unterreit
Gemeinde Polling

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen
abgegeben.

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 22.12.2021

Wir schlagen vor, die Haltekonstruktionen und die Aufständigung der Module so auszuführen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung in Form einer Beweidung mit Rindern (z.B. Jungrinder oder Zwergrassen) möglich ist. Dadurch könnte der Aufwuchs der geplanten extensiven Wiese weiterhin im Rahmen einer landwirtschaftlichen Produktion verwertet werden. Extensive Beweidung ist zudem für den Artenschutz wertvoll. Die geplanten Flächengrößen sind für Tierhalter durchaus interessant. Gerade erkundigen sich wieder Rinderhalter nach Flächen für eine extensive Beweidung.

Schafe, die gerne auf PV-Flächen eingesetzt werden, eignen sich aufgrund des anderen Fraßverhaltens aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich schlechter als Rinder (für Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung).

Marktgemeinderat Heimpl verlässt den Saal.

17. Beschluss:

Die Stellungnahme wird, da es sich um die Art der Bauausführung handelt, in der Abwägung der Bebauungspläne Nr. 28 und 29 behandelt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 21.01.2022

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. In den Geltungsbereichen SO 1, SO 2 und SO 3 befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie auch online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energieservice/kundenservice/planauskunftsportal.html> .

Zu den Punkten „3.4 Einspeisung“ in den Begründungen der BPL und Punkt 2 des FNP bitten wir darum den bestehenden Text gegen folgenden zu ersetzen.

Die Stromversorgung bzw. Einspeisung ist in gesonderten Verfahren zu ermitteln.

18. Beschluss:

In Punkt 2 wird der Text zur Stromversorgung entsprechend der Stellungnahme ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Marktgemeinderat Heimpl betritt den Saal und nimmt wieder an der Sitzung teil.

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 18.01.2022 Stellungnahme zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Gasteig)

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes

Bodendenkmal:

D-1-7840-0039 Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Grabhügelfelder aus vorgeschichtlicher Zeit können einen größeren Umfang aufweisen, als über die Luftbildarchäologie bislang bekannt ist. Zudem muss in Analogie zu anderen Grabhügelfeldern angenommen werden, dass auch einfache Gräber ohne Überhügelung im Bereich des Grabhügelfeldes und darüber hinaus vorkommen.

Der Bezug zur ca. in 500 m in nordöstlicher Richtung gelegenen vorgeschichtlichen Siedlung mit Abschnittsbefestigung ist noch unbekannt (D-1-7840-0038). Im Plangebiet könnte sich auch, geschützt im hochwassersicheren Bereich, eine zum Bestattungsplatz gehörige Siedlung befunden haben.

Weitere, bislang unbekannte Bodendenkmäler aus vorgeschichtlicher Zeit sind deshalb im Plangebiet zu vermuten.

Der Verweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 (im Plan, Pkt. 8) ist nicht ausreichend.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden.

Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden.

Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvoergaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 Seite 4 von 4

19. Beschluss:

Der vorgeschlagene Text:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

wird in die textlichen Hinweise, auf dem Lageplan und in den Umweltbericht übernommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 27.01.2022 Stellungnahme zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Straß) Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

20. Beschluss:

Der Hinweis zur Meldepflicht für eventuell zu Tage tretender Bodendenkmäler gemäß Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayDSchG wird unter textliche Hinweise mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 24.01.2022

Planung

Der Markt Kraiburg a. Inn plant, den Flächennutzungsplan zu ändern und im Parallelverfahren die Bebauungspläne Nr. 28 (SO1 und SO2) und Nr. 29 (SO3) aufzustellen. Durch die Änderung soll die Errichtung von drei Freiflächen- Photovoltaikanlagen (FPV-Anlagen) eines Investors ermöglicht werden. Hierzu sollen drei Sondergebiete für regenerative Energien - Sonnenenergie (SO) ausgewiesen

werden. Insgesamt umfasst die Änderung ca. 15 ha (SO1 5,2 ha; SO2 2,5 ha; SO3 ca. 7,1 ha). Die Änderungsbereiche befinden sich südöstlich des Ortsteils Ensdorf der Marktgemeinde und sind im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Landesplanerische Bewertung:

Erneuerbare Energien Die Planung entspricht grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung, wonach erneuerbare Energien und insbesondere die Potenziale der Sonnenenergie verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.1 Z i.V.m 1.3.1 G, 6.2.3 G und Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 7.2 Z).

Gemäß LEP 6.2.3 G sollen FPV-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten i.S. einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Der LEP-Grundsatz 6.2.3 stellt hinsichtlich der Vorbelastung auf die Beeinträchtigung des Landschafts- und des Siedlungsbildes ab, weshalb eine Konversionsfläche nach LEP 6.2.3 G nicht mit einer Konversionsfläche nach EEG (Erneuerbaren-Energien-Gesetz) gleichzusetzen ist. Eine Vorbelastung der geplanten Fläche i.S. des Landschafts- und Siedlungsbildes nach LEP 6.2.3 G ist nicht ersichtlich – z.T. verfügen die Landschaftsstrukturen und -Elemente über eine hohe Wertigkeit –, weshalb der raumordnerische Grundsatz LEP 6.2.3 von der Gemeinde in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen ist. Landwirtschaft

Gemäß RP 18 III 2.1 G soll sich die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf den notwendigen Umfang beschränken (vgl. auch LEP 5.4.1 G). Großflächige Anlagen zur Erzeugung regenerativ erzeugter Energien sollen möglichst auf weniger hochwertigen Böden errichtet werden (vgl. RP 18 B III 2.3 G). Da durch die Planung inklusive der notwendigen Ausgleichsflächen (ca. 15 ha) landwirtschaftliche Flächen in einem größeren Umfang in Anspruch genommen werden würden, sollte die Gemeinde auch diesen Belang in ihren Planungsüberlegungen entsprechend gewichten.

Natur und Landschaft Zwei der drei der geplanten SO-Gebiete befinden sich z.T. in einem im Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (SO1 und SO2, Nr. 46 Moränenzug südlich des Inns zwischen Kraiburg a.Inn und Polling), in dem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt (vgl. RP 18 B I 3.1 Z). Deshalb bestehen besonders hohe Anforderungen an die Gestaltung der geplanten Anlagen sowie deren Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild (vgl. auch LEP 7.1.1 G, RP 18 B II 3.1 Z). Den Belangen von Natur und Landschaft ist in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Ergebnis

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans kann bei Berücksichtigung der Belange des Siedlungs- und Landschaftsbildes, der Landwirtschaft sowie von Natur und Landschaft mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Marktgemeinderat Rauscher verlässt den Saal.

21. Beschluss:

zur Bewertung Erneuerbare Energien:

Vorbelastete Flächen in dem geplanten Umfang sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Zur Teilnahme an der Energiewende ist es unvermeidbar, auf landwirtschaftliche Flächen zurückzugreifen.

Zur Aussage über die hohe Wertigkeit der Landschaftsstrukturen und -elemente wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Mühldorf a.Inn, Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege vom 27.01.2022 verwiesen.

Durch die Planung werden diese berücksichtigt und nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

22. Beschluss:

zur Bewertung Landwirtschaft:

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist zur Umsetzung der Ziele der Energiewende notwendig. Weniger hochwertige Flächen stehen nicht zur Verfügung.

Auch Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn bestehen gegen die Planung keine Einwände.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

23. Beschluss:

zur Bewertung Natur und Landschaft:

Laut folgender Stellungnahme des Landratsamtes Mühldorf a.Inn, Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege vom 27.01.2022 bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes: 1. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und spielen demnach kaum eine Rolle für den Naturschutz. Naturschutzrechtlich geschützte Strukturen sind nicht betroffen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, welche im Regionalplan festgelegt sind, grenzen zwar teilweise an, werden jedoch durch die Planung (siehe Stichpunkt 2.) berücksichtigt und daher nicht maßgeblich beeinträchtigt. Besonders oder streng geschützte Arten wurden bei der avifaunistischen Untersuchung nicht registriert.

2. Die angrenzenden wertgebenden Strukturen werden insbesondere durch Ausweisung von extensiven Säumen zwischen der PV-Anlage und den jeweiligen Strukturen "geschützt" und "abgepuffert".

3. Die Flächen sind überwiegend flach und wenig exponiert oder so gelagert, dass Sie durch Gehölzstrukturen abgeschirmt sind. Demnach ist, verbunden mit den Eingrünungsmaßnahmen, keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu befürchten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

24. Beschluss:

zum Hinweis Rückbauverpflichtung.

Die Rückbauverpflichtung zum Rückbau der Photovoltaikmodule wird vertraglich geregelt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Landratsamt Mühldorf a.Inn, Stellungnahme vom 27.01.2022

Naturschutz und Landschaftspflege:

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen ausfolgenden Gründen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes:

1. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und spielen demnach kaum eine Rolle für den Naturschutz. Naturschutzrechtlich geschützte Strukturen sind nicht betroffen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, welche im Regionalplan festgelegt sind, grenzen zwar teilweise an, werden jedoch durch die Planung (siehe Stichpunkt 2.) berücksichtigt und daher nicht maßgeblich beeinträchtigt. Besonders oder streng geschützte Arten wurden bei der avifaunistischen Untersuchung nicht registriert.

2. Die angrenzenden wertgebenden Strukturen werden insbesondere durch Ausweisung von extensiven Säumen zwischen der PV-Anlage und den jeweiligen Strukturen "geschützt" und "abgepuffert".

3. Die Flächen sind überwiegend flach und wenig exponiert oder so gelagert, dass Sie durch Gehölzstrukturen abgeschirmt sind. Demnach ist, verbunden mit den Eingrünungsmaßnahmen, keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu befürchten.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verkehrswesen:

Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer sollte weitestgehend ausgeschlossen werden.

Marktgemeinderat Rauscher betritt den Saal und nimmt wieder an der Sitzung teil.

25. Beschluss:

Durch ein Blendgutachten für den Bereich SO1 entlang der Staatsstraße soll nachgewiesen werden, ob eine Blendung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Die Flächen SO2 und SO3 sind für den Verkehr ohnehin nicht einsehbar.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Die vorliegenden Beschlüsse sind durch das Planungsbüro einzuarbeiten. Im Anschluss ist die öffentliche Auslegung durchzuführen.

5.3 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Straß)“; Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Straß)“ wurde aufgrund des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 14.09.2021 zwischenzeitlich sowohl den Trägern öffentlicher Belange übersandt (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Innerhalb der Auslegungs- bzw. Äußerungsfrist (vom 03.01.2022 bis 04.02.2022, Bekanntmachung am 23.12.2022) wurde von der Öffentlichkeit und den folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Leonet AG

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn

Bayer. Bauernverband

Deutsche Telekom AG

Energie Südbayern

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Kreisheimatpfleger

Kreisbrandinspektion

Landratsamt Mühldorf a.Inn, Abteilung Ortsplanung, Immissionsschutz,

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Stadt Waldkraiburg

Staatliches Gesundheitsamt

Staatliches Bauamt Rosenheim

VGem. Gars a.Inn

Vermessungsamt Mühldorf

Wassergenossenschaft Ensdorf

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

bayernets GmbH

Gemeinde Taufkirchen

Gemeinde Jettenbach

Gemeinde Oberneukirchen

Gemeinde Unterreit
Gemeinde Polling

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben.

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 22.12.2021 Wir schlagen vor, die Haltekonstruktionen und die Aufständigung der Module so auszuführen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung in Form einer Beweidung mit

Rindern (z.B. Jungrinder oder Zwergrassen) möglich ist. Dadurch könnte der Aufwuchs der geplanten extensiven Wiese weiterhin im Rahmen einer landwirtschaftlichen Produktion verwertet werden.

Extensive Beweidung ist zudem für den Artenschutz wertvoll. Die geplanten Flächengrößen sind für Tierhalter durchaus interessant. Gerade erkundigen sich wieder Rinderhalter nach Flächen für eine extensive Beweidung.

Schafe, die gerne auf PV-Flächen eingesetzt werden, eignen sich aufgrund des anderen Fraßverhaltens aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich schlechter als Rinder (für Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung).

26. Beschluss:

Die Stellungnahme wird dem Maßnahmenträger weitergegeben. Die Berücksichtigung der Stellungnahme obliegt dem Maßnahmenträger im eigenen Ermessen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 21.01.2022 Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. In den Geltungsbereichen SO 1, SO 2 und SO 3 befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie auch online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energieservice/kundenservice/planauskunftsportal.html> .

Zu den Punkten „3.4 Einspeisung“ in den Begründungen der BPL und Punkt 2 des FNP bitten wir darum den bestehenden Text gegen folgenden zu ersetzen.

Die Stromversorgung bzw. Einspeisung ist in gesonderten Verfahren zu ermitteln.

27. Beschluss:

In Punkt 3.4 Einspeisung wird der Text zur Stromversorgung entsprechend der Stellungnahme ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 27.01.2022 Stellungnahme zur 16.Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Straß) Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

28. Beschluss:

Der Hinweis zur Meldepflicht für eventuell zu Tage tretender Bodendenkmäler gemäß Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayDschG wird unter textliche Hinweise mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 24.01.2022

Planung

Der Markt Kraiburg a. Inn plant, den Flächennutzungsplan zu ändern und im Parallelverfahren die Bebauungspläne Nr. 28 (SO1 und SO2) und Nr. 29 (SO3) aufzustellen. Durch die Änderung soll die Errichtung von drei Freiflächen- Photovoltaikanlagen (FPV-Anlagen) eines Investors ermöglicht werden. Hierzu sollen drei Sondergebiete für regenerative Energien - Sonnenenergie (SO) ausgewiesen werden. Insgesamt umfasst die Änderung ca. 15 ha (SO1 5,2 ha; SO2 2,5 ha; SO3 ca. 7,1 ha). Die Änderungsbereiche befinden sich südöstlich des Ortsteils Ensdorf der Marktgemeinde und sind im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Landesplanerische Bewertung:

Erneuerbare Energien

Die Planung entspricht grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung, wonach erneuerbare Energien und insbesondere die Potenziale der Sonnenenergie verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.1 Z i.V.m 1.3.1 G, 6.2.3 G und Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 7.2 Z). Gemäß LEP 6.2.3 G sollen FPV-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten i.S. einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Der LEP-Grundsatz 6.2.3 stellt hinsichtlich der Vorbelastung auf die Beeinträchtigung des Landschafts- und des Siedlungsbildes ab, weshalb eine Konversionsfläche nach LEP 6.2.3 G nicht mit einer Konversionsfläche nach EEG (Erneuerbaren-Energien-Gesetz) gleichzusetzen ist.

Eine Vorbelastung der geplanten Fläche i.S. des Landschafts- und Siedlungsbilds nach LEP 6.2.3 G ist nicht ersichtlich – z.T. verfügen die Landschaftsstrukturen und - Elemente über eine hohe Wertigkeit –, weshalb der raumordnerische Grundsatz LEP 6.2.3 von der Gemeinde in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen ist.

Landwirtschaft

Gemäß RP 18 III 2.1 G soll sich die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf den notwendigen Umfang beschränken (vgl. auch LEP 5.4.1 G). Großflächige Anlagen zur Erzeugung regenerativ erzeugter Energien sollen möglichst auf weniger hochwertigen Böden errichtet werden (vgl. RP 18 B III 2.3 G). Da durch die Planung inklusive der notwendigen Ausgleichsflächen (ca. 15 ha) landwirtschaftliche Flächen in einem größeren Umfang in Anspruch genommen werden würden, sollte die Gemeinde auch diesen Belang in ihren Planungsüberlegungen entsprechend gewichten.

Natur und Landschaft

Zwei der drei der geplanten SO-Gebiete befinden sich z.T. in einem im Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (SO1 und SO2, Nr. 46 Moränenzug südlich des Inns zwischen Kraiburg a. Inn und Polling), in dem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes

Gewicht zukommt (vgl. RP 18 B I 3.1 Z). Deshalb bestehen besonders hohe Anforderungen an die Gestaltung der geplanten Anlagen sowie deren Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild (vgl. auch LEP 7.1.1 G, RP 18 B II 3.1 Z). Den Belangen von Natur und Landschaft ist in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Ergebnis

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans kann bei Berücksichtigung der Belange des Siedlungs- und Landschaftsbilds, der Landwirtschaft sowie von Natur und Landschaft mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

29. Beschluss:

zur Bewertung Erneuerbare Energien:

Vorbelastete Flächen in dem geplanten Umfang sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Zur Teilnahme an der Energiewende ist es unvermeidbar, auf landwirtschaftliche Flächen zurückzugreifen. Zur Aussage über die hohe Wertigkeit der Landschaftsstrukturen und -elemente wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege vom 27.01.2022 verwiesen.

Durch die Planung werden diese berücksichtigt und nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

30. Beschluss:

zur Bewertung Landwirtschaft:

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist zur Umsetzung der Ziele der Energiewende notwendig. Weniger hochwertige Flächen stehen nicht zur Verfügung.

Auch Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn bestehen gegen die Planung keine Einwände.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

31. Beschluss:

zur Bewertung Natur und Landschaft:

Laut Stellungnahme des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege vom 27.01.2022 bestehen keine Einwände gegen Aufstellung des Bebauungsplanes:

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

32. Beschluss:

zum Hinweis Rückbauverpflichtung.

Die Rückbauverpflichtung zum Rückbau der Photovoltaikmodule wird vertraglich geregelt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Stellungnahme vom 27.01.2022

Naturschutz und Landschaftspflege:

Der Markt Kraiburg am Inn plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung zweier PV-Anlage auf der Fl.-Nr. 1596/0 Gemarkung Guttenburg (SO1) sowie auf den Fl.- Nrn. 1699,1701,1702,1703 und 1708 Gemarkung Guttenburg (SO2).

Zu SO1:

Die Fläche wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen. Im Regionalplan ist der Hangwaldbereich im Westen und Norden als landschaftliches

Vorbehaltsgebiet dargestellt. Es erscheint zudem so, dass auch Randbereiche der Fl.-Nr. 1596/0 diesem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet zugeordnet wären, wobei die intensive, naturferne Nutzung dem entgegensteht und aufgrund des ungenauen Maßstabs keine flächenscharfe Abgrenzung aus dem Regionalplan herausgelesen werden kann. Im Osten der Fl.-Nr. grenzt die St 2092 an. Östlich der Straße sowie südlich des Grundstücks grenzen weitgehend intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen an. Die landwirtschaftliche Flur ist in der Umgebung weitgehend ausgeräumt. Das betroffene Grundstück sowie die Landschaft im Osten und Süden ist weitgehend flach mit leichten Wellen, sodass von keiner allzu großen Fernwirkung von der PV-Anlage ausgegangen werden kann. Zudem schirmt der Wald im Norden und Westen die Anlage gut ab. Die restlichen Seiten werden durch eine geplante Eingrünung in die Landschaft eingebunden.

Im Nordosten an das Grundstück schließt eine kleine biotopkartierte Fläche an. Im Norden und Westen, wie bereits erwähnt, das landschaftliche Vorbehaltsgebiet. Die PV-Anlage soll zum Biotop hin durch die Anlage einer Hecke abgegrenzt werden.

Zum Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet hin sollen großzügige extensiv genutzte Saumstrukturen angelegt werden. Dies wird begrüßt und auch als Vermeidungsmaßnahme für notwendig empfunden.

Zu SO2:

Die Fläche wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen.

Im Regionalplan ist die östlich angrenzende Bachschlucht mit Waldbestand als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt. Es erscheint zudem so, dass auch Randbereiche der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flur diesem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet zugeordnet wären, wobei die intensive, naturferne Nutzung dem entgegensteht und aufgrund des ungenauen Maßstabs keine flächenscharfe Abgrenzung aus dem Regionalplan herausgelesen werden kann. Der östlich an den Bebauungsplan angrenzende Bereich ist zudem als Biotop kartiert. Auch südlich grenzt eine bewaldete Schlucht an, welche wie ein alter Hohlweg ausgeformt ist. Im Westen und Norden grenzen weitgehend intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen an. Die einzelnstehende Linde im Nordwesten der geplanten Anlage ist als landschaftsbildprägender Baum anzuführen. Ansonsten ist die landwirtschaftliche Flur in der Umgebung weitgehend ausgeräumt. Das betroffene Grundstück fällt nach Südosten hin ab. Im Süden und Osten grenzen, wie bereits erwähnt, unmittelbar die bewaldeten Schluchten an. Die PV-Anlage weist aufgrund der Lage und des Reliefs keine erhebliche Fernwirkung auf.

Die PV-Anlage soll zu den wertgebenden Strukturen hin nach Süden und Osten durch einen großzügigen, extensiv genutzten Waldsaum "abgepuffert" werden. Dies wird begrüßt und auch als Vermeidungsmaßnahme für notwendig empfunden. Nach Westen und Norden soll die Anlage durch eine Heckenbepflanzung eingegrünt werden.

Insgesamt gilt festzuhalten, dass aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Ausweisung der beiden PV-Anlagen bestehen. Wir bitten jedoch folgende Hinweise zu beachten und in die Planung aufzunehmen:

- Die Hecken, welche als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden sollen, sind mind. 3-reihig zu gestalten. Die aktuell angesetzte Breite von 5 m sollte dafür gerade genügen.
- Brom- und Himbeere sollten als Pflanzarten in den Hecken anteilig auf max. 5-10 % begrenzt werden.
- Für die Vorbereitung der Ansaatflächen sollte eine fachlich geeignete Herstellungsanleitung ergänzt werden.

- Auf den neuen Leitfaden "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.12.2021) wird hingewiesen. Hierzu sei jedoch anzumerken, dass die Pufferflächen zum Wald ohnehin aufgrund des angrenzenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiets erhalten bleiben müssen, auch wenn von einer Ausgleichsmaßnahme abgesehen werden würde.
- Die Einbringung von einzelnen Habitatstrukturen (Totholz-/Lesesteinhaufen, kleine Offenbodenstandorte oder Tümpel) wird angeregt.

33. Beschluss:

Die genannten Hinweise werden in die Planung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Verkehrswesen:

Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer sollte weitestgehend ausgeschlossen werden.
Die Anbindung des Sondergebiets 1 (Straß) muss über die bestehende Zufahrt erfolgen.

34. Beschluss:

Durch ein Blendgutachten für den Bereich SO1 entlang der Staatsstraße soll nachgewiesen werden, ob eine Blendung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Die Fläche SO2 ist für den Verkehr ohnehin nicht einsehbar.

Die Anbindung erfolgt über die bestehende Zufahrt gegenüber der Einfahrt zum Anwesen Straß.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Präambel:

Wir schlagen folgende aktuelle Präambel vor:

Der Markt Kraiburg a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 diesen Bebauungsplan als
S a t z u n g.

35. Beschluss:

Die Präambel wird durch die aktuelle Präambel ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 02.02.2022;

Zu dem Bebauungsplan Nr. 28 und Nr. 29 „Sondergebiet Photovoltaik OT Straß und OT Gasteig“ haben wir folgendes anzumerken:

Niederschlagswasser ist vor Ort breitflächig zu versickern. Aufgrund der mäßigen Hanglage findet bei Starkregenereignissen durch die Solarpanele eine lokale Abflusskonzentration statt. Daher ist darauf zu achten, dass es dadurch nicht zu Erosionen des Bodens kommt. Bei der Reinigung der Module darf

ausschließlich reines Wasser wendet werden, jeglicher Zusatz (z.B. Reinigungsmittel) ist nicht zulässig. Für die Begrünung zwischen den Solarpanelen empfehlen wir die Ansaat einer artenreichen Gründlandwiese zum zusätzlichen Erosionsschutz. Darüber hinaus haben wir keine Einwände.

36. Beschluss:

Die Hinweise zur Vermeidung von Erosionen des Bodens sowie über die Reinigung der Solarpaneele, werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Die vorliegenden Beschlüsse sind durch das Planungsbüro einzuarbeiten. Im Anschluss ist die öffentliche Auslegung durchzuführen

5.4 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Gasteig)“;

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Gasteig)“ wurde aufgrund des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 14.09.2021 zwischenzeitlich sowohl den Trägern öffentlicher Belange übersandt (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Innerhalb der Auslegungs- bzw. Äußerungsfrist (vom 03.01.2022 bis 04.02.2022, Bekanntmachung am 23.12.2022) wurde von der Öffentlichkeit und den folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Leonet AG

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn

Bayer. Bauernverband

Deutsche Telekom AG

Energie Südbayern

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Kreisheimatpfleger

Kreisbrandinspektion

Landratsamt Mühldorf a.Inn, Immissionsschutz,

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Stadt Waldkraiburg

Staatliches Gesundheitsamt

Staatliches Bauamt Rosenheim

VGem. Gars a.Inn

Vermessungsamt Mühldorf

Wassergenossenschaft Ensdorf

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

bayernets GmbH

Gemeinde Taufkirchen

Gemeinde Jettenbach

Gemeinde Oberneukirchen

Gemeinde Unterreit

Gemeinde Polling

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben.

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 22.12.2021

Wir schlagen vor, die Haltekonstruktionen und die Aufständigung der Module so auszuführen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung in Form einer Beweidung mit Rindern (z.B. Jungrinder oder Zwergrassen) möglich ist. Dadurch könnte der Aufwuchs der geplanten extensiven Wiese weiterhin im Rahmen einer landwirtschaftlichen Produktion verwertet werden. Extensive Beweidung ist zudem für den Artenschutz wertvoll. Die geplanten Flächengrößen sind für Tierhalter durchaus interessant. Gerade erkundigen sich wieder Rinderhalter nach Flächen für eine extensive Beweidung.

Schafe, die gerne auf PV-Flächen eingesetzt werden, eignen sich aufgrund des anderen Fraßverhaltens aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich schlechter als Rinder (für Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung).

37. Beschluss:

Die Stellungnahme wird dem Maßnahmenträger weitergegeben. Die Berücksichtigung der Stellungnahme obliegt dem Maßnahmenträger im eigenen Ermessen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 21.01.2022

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. In den Geltungsbereichen SO 1, SO 2 und SO 3 befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie auch online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energieservice/kundenservice/planauskunftsportal.html> .

Zu den Punkten „3.4 Einspeisung“ in den Begründungen der BPL und Punkt 2 des FNP bitten wir darum den bestehenden Text gegen folgenden zu ersetzen.

Die Stromversorgung bzw. Einspeisung ist in gesonderten Verfahren zu ermitteln.

38. Beschluss:

In Punkt 3.4 Einspeisung wird der Text zur Stromversorgung entsprechend der Stellungnahme ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 18.01.2022 Stellungnahme zur 16.Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Gasteig) Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal: D-1-7840-0039 Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Grabhügelfelder aus vorgeschichtlicher Zeit können einen größeren Umfang aufweisen, als über die Luftbildarchäologie bislang bekannt ist. Zudem muss in Analogie zu anderen Grabhügelfeldern

angenommen werden, dass auch einfache Gräber ohne Überhügelung im Bereich des Grabhügelfeldes und darüber hinaus vorkommen.

Der Bezug zur ca. in 500 m in nordöstlicher Richtung gelegenen vorgeschichtlichen Siedlung mit Abschnittsbefestigung ist noch unbekannt (D-1-7840-0038). Im Plangebiet könnte sich auch, geschützt im hochwassersicheren Bereich, eine zum Bestattungsplatz gehörige Siedlung befunden haben. Weitere, bislang unbekannte Bodendenkmäler aus vorgeschichtlicher Zeit sind deshalb im Plangebiet zu vermuten.

Der Verweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 (im Plan, Pkt. 8) ist nicht ausreichend.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden.

Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmal_pflegethemen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden.

Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf) Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 Seite 4 von 4

39. Beschluss:

Der vorgeschlagene Text:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

wird in die textlichen Hinweise, auf dem Lageplan und in den Umweltbericht übernommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 24.01.2022

Planung

Der Markt Kraiburg a.Inn plant, den Flächennutzungsplan zu ändern und im Parallelverfahren die Bebauungspläne Nr. 28 (SO1 und SO2) und Nr. 29 (SO3) aufzustellen. Durch die Änderung soll die Errichtung von drei Freiflächen- Photovoltaikanlagen (FPV-Anlagen) eines Investors ermöglicht werden. Hierzu sollen drei Sondergebiete für regenerative Energien - Sonnenenergie (SO) ausgewiesen werden. Insgesamt umfasst die Änderung ca. 15 ha (SO1 5,2 ha; SO2 2,5 ha; SO3 ca. 7,1 ha). Die Änderungsbereiche befinden sich südöstlich des Ortsteils Ensdorf der Marktgemeinde und sind im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Landesplanerische Bewertung:

Erneuerbare Energien

Die Planung entspricht grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung, wonach erneuerbare Energien und insbesondere die Potenziale der Sonnenenergie verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.1 Z i.V.m 1.3.1 G, 6.2.3 G und Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 7.2 Z).

Gemäß LEP 6.2.3 G sollen FPV-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten i.S. einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Der LEP-Grundsatz 6.2.3 stellt hinsichtlich der Vorbelastung auf die Beeinträchtigung des Landschafts- und des Siedlungsbildes ab, weshalb eine Konversionsfläche nach LEP 6.2.3 G nicht mit einer Konversionsfläche nach EEG (Erneuerbaren-Energien-Gesetz) gleichzusetzen ist.

Eine Vorbelastung der geplanten Fläche i.S. des Landschafts- und Siedlungsbildes nach LEP 6.2.3 G ist nicht ersichtlich – z.T. verfügen die Landschaftsstrukturen und - Elemente über eine hohe Wertigkeit –, weshalb der raumordnerische Grundsatz LEP 6.2.3 von der Gemeinde in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen ist.

Landwirtschaft

Gemäß RP 18 III 2.1 G soll sich die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf den notwendigen Umfang beschränken (vgl. auch LEP 5.4.1 G). Großflächige Anlagen zur Erzeugung regenerativ erzeugter Energien sollen möglichst auf weniger hochwertigen Böden errichtet werden (vgl. RP 18 B III 2.3 G). Da durch die Planung inklusive der notwendigen Ausgleichsflächen (ca. 15 ha) landwirtschaftliche Flächen in einem größeren Umfang in Anspruch genommen werden würden, sollte die Gemeinde auch diesen Belang in ihren Planungsüberlegungen entsprechend gewichten.

Natur und Landschaft

Zwei der drei der geplanten SO-Gebiete befinden sich z.T. in einem im Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (SO1 und SO2, Nr. 46 Moränenzug südlich des Inns zwischen Kraiburg a.Inn und Polling), in dem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt (vgl. RP 18 B I 3.1 Z). Deshalb bestehen besonders hohe Anforderungen an die Gestaltung der geplanten Anlagen sowie deren Einbindung in das Orts- und

Landschaftsbild (vgl. auch LEP 7.1.1 G, RP 18 B II 3.1 Z). Den Belangen von Natur und Landschaft ist in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Ergebnis

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans kann bei Berücksichtigung der Belange des Siedlungs- und Landschaftsbilds, der Landwirtschaft sowie von Natur und Landschaft mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

40. Beschluss:

zur Bewertung Erneuerbare Energien:

Vorbelastete Flächen in dem geplanten Umfang sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Zur Teilnahme an der Energiewende ist es unvermeidbar, auf landwirtschaftliche Flächen zurückzugreifen.

Zur Aussage über die hohe Wertigkeit der Landschaftsstrukturen und -elemente wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Mühldorf a.Inn, Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege vom 27.01.2022 verwiesen.

Durch die Planung werden diese berücksichtigt und nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

41. Beschluss:

zur Bewertung Landwirtschaft:

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist zur Umsetzung der Ziele der Energiewende notwendig. Weniger hochwertige Flächen stehen nicht zur Verfügung.

Auch Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn bestehen gegen die Planung keine Einwände.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

42. Beschluss:

zur Bewertung Natur und Landschaft:

Laut Stellungnahme des Landratsamtes Mühldorf a.Inn, Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege vom 27.01.2022 bestehen keine Einwände gegen Aufstellung des Bebauungsplanes:

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

43. Beschluss:

zum Hinweis Rückbauverpflichtung.

Die Rückbauverpflichtung zum Rückbau der Photovoltaikmodule wird vertraglich geregelt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Stellungnahme vom 27.01.2022

Ortsplanung:

Das westliche Tor sollte von der Straße weg, in die "Zaunlinie" zurückversetzt werden.

44. Beschluss:

Der Einwand wird berücksichtigt. Das westliche Tor wird in die Zaunlinie zurückversetzt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Naturschutz und Landschaftspflege:

Der Markt Kraiburg a. Inn plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer PV-Anlage auf der Fl.-Nr. 1544/0 der Gemarkung Guttenburg. Die Fläche wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im

Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen. Im Regionalplan sind die umliegenden Hangwaldbereiche und Schluchten im Westen Osten und Norden als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt, wobei lediglich

der Waldbereich im Osten direkt an das Plangebiet anschließt.

Im Norden, Süden und Westen schließen landwirtschaftliche Flächen an. Im

Waldbereich im Südosten ist ein Teilbereich als Biotop kartiert. Die

landwirtschaftliche Flur ist in der Umgebung weitgehend ausgeräumt. Aufgrund der Lage und Exposition des Grundstücks sowie der geplanten Eingrünung kann davon ausgegangen werden, dass von keiner allzu großen Fernwirkung von der PV-Anlage auszugehen ist. Der Wald im Norden, Osten und Westen schirmt die Anlage weitgehend ab, lediglich in Richtung Süden sind weitläufigere Sichtbeziehungen möglich. Diese werden zum Teil durch eine Eingrünung gemildert. Ein Teil der Südseite soll jedoch offenbleiben.

Die PV-Anlage soll zu den wertgebenden Strukturen im Osten und Südosten, unter anderem zum kartierten Biotop hin, durch die Anlage eines extensiv genutzten Saums abgegrenzt werden. Nach Westen und Südwesten hin ist die Anlage einer Hecke geplant. Im Nordwesten soll eine extensiv genutzte Streuobstwiese als Ausgleichsfläche angelegt werden.

Insgesamt gilt festzuhalten, dass aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Ausweisung der PV-Anlage bestehen. Wir bitten jedoch folgende Hinweise zu beachten und in die Planung aufzunehmen:

- Die Eingrünung im Südwesten ist auf die gesamte südliche Grenze auszudehnen, um somit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- Brom- und Himbeere sollten als Pflanzarten in den Hecken anteilig auf max. 5-10 % begrenzt werden.
- Für die Vorbereitung der Ansaatlächen sollte eine fachlich geeignete Herstellungsanleitung ergänzt werden.
- Auf den neuen Leitfaden "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.12.2021) wird hingewiesen. Hierzu sei jedoch anzumerken, dass die Pufferflächen zum Wald ohnehin aufgrund des angrenzenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiets erhalten bleiben müssen, auch wenn von einer Ausgleichsmaßnahme abgesehen werden würde.

- Es sollte ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden, welcher auf die gesetzlichen Regelungen zum Biotop- und Artenschutz hinweist, insbesondere auch in Hinsicht auf eine mögliche Wiederaufnahme als landwirtschaftliche Nutzfläche nach Beendigung der PV-Nutzung (siehe auch Leitfaden S. 22) – gilt für alle PV Anlagen der B-Pläne Nr. 28 Straß und Nr. 29 Gasteig.
- Die Einbringung von einzelnen Habitat Strukturen (Totholz-/Lesesteinhaufen, kleine Offenbodenstandorte oder Tümpel) wird angeregt.

45. Beschluss:

Die genannten Hinweise werden in die Planung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Präambel:

Wir schlagen folgende aktuelle Präambel vor:

Der Markt Kraiburg a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 diesen Bebauungsplan als
S a t z u n g.

46. Beschluss:

Die Präambel wird durch die aktuelle Präambel ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 02.02.2022;

Zu dem Bebauungsplan Nr. 28 und Nr. 29 „Sondergebiet Photovoltaik OT Straß und OT Gasteig“ haben wir folgendes anzumerken:

Niederschlagswasser ist vor Ort breitflächig zu versickern. Aufgrund der mäßigen Hanglage findet bei Starkregenereignissen durch die Solarpanele eine lokale Abflusskonzentration statt. Daher ist darauf zu achten, dass es dadurch nicht zu Erosionen des Bodens kommt. Bei der Reinigung der Module darf ausschließlich reines Wasser wendet werden, jeglicher Zusatz (z.B. Reinigungsmittel) ist nicht zulässig. Für die Begrünung zwischen den Solarpanelen empfehlen wir die Ansaat einer artenreichen Gründlandwiese zum zusätzlichen Erosionsschutz.
Darüber hinaus haben wir keine Einwände.

47. Beschluss:

Die Hinweise zur Vermeidung von Erosionen des Bodens sowie über die Reinigung der Solarpanele, werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Die vorliegenden Beschlüsse sind durch das Planungsbüro einzuarbeiten. Im Anschluss ist die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Die Vorsitzende berichtet zu folgenden Themen:

- Poolfüllungen nicht mehr über Hydranten und Abrechnung von Wasser und Kanalgebühren

- Baumfällung Spielplatz am Bleicher
 - Die Bäume am Spielplatz wurden gepflegt.
 - Die alte Weide am Spielplatz wurde angeschaut, und nach Empfehlung eines Fachkundigen gefällt, da die Gefahr von plötzlich herunterfallenden Ästen für die Kinder zu groß war.

- Anträge auf Kopien von Bescheiden; Künftig entsprechend der Kostensatzung

- Busfahrplan:
Die Buslinie 49 (7509) soll evtl. mit anderen Linien gebündelt werden. Genaueres hierzu in der nächsten Sitzung.

Top 7. Anfragen

Marktgemeinderat Heiml erkundigt sich über das Photovoltaik Genossenschaftsmodell.

- Die Vorgesetzte informiert ihn darüber, dass die Firma Max Solar wegen einer Infoveranstaltung nochmal angeschrieben wird.

Marktgemeinderat Schreiber erkundigt sich über das fehlen eines Pressevertreters in den letzten Sitzungen und spricht sich dafür aus, gegebenenfalls durch die Verwaltung wichtige Beschlüsse in der Tageszeitung veröffentlichen zu lassen.

Vorgelesen und genehmigt am xx.xx.2022 mit gegen Stimmen.

Petra Jackl
1. Bürgermeisterin

Marina Fortenbacher
Schriftführerin